

Anhang 2 zu RRB vom 3. Juni 2008

Olten: Erschliessung Gebiet Bornfeld – Erlimatt, Teil-GWP und Teil-GEP

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde:	Olten
Gewässer:	Gheidgraben
Ortsbezeichnung:	Erschliessung „Bornfeld – Erlimatt“
Art der Eingriffe:	Unterqueren des Gheidgrabens mit je zwei Kanalisations- und Wasserleitungen

Auflagen:

- Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischereiaufsicht und der Fischereipächter sind mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren.
- Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis:

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch die Eingriffe verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.